

kann.⁵⁵ Für Frauen zeigt die Bestandsaufnahme gleichzeitig, dass das DDR-System vorbildliche Elemente einer Sozialgesetzgebung enthielt, die auf die Gleichstellung der Geschlechter abzielte und ihr näherkam. Relativiert wurden diese fortschrittlichen Instrumente jedoch dadurch, dass tradierte Rollenmodelle vorhanden waren und im sozialistischen Erwerbsleben Männer auch wegen der bei ihnen nicht bestehenden Doppelbelastung viel leichter Leitungspositionen besetzen konnten und ein eigenes berufliches Unterstützungsnetzwerk aufbauen konnten, das Frauen strukturell fehlte.

Der jüngste, vor allem an Frauen adressierte gesetzliche Vorstoß, die ab 2021 in Kraft getretene Grundrente, ist kein Abbild der frauenfördernden Regelungen im Rentenrecht der DDR. Die Regelungen zur Grundrente sind zweifelhaft, weil trotz

Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten das „Nadelöhr“ der erforderlichen mindestens 33 Beitragsjahre oft vor allem Frauen vom Bezug ausschließt. Wie bei der Mindestrente in der DDR ist auch kritisch zu sehen, dass die Rentenhöhen nivelliert werden, was das eigentliche Rentengefüge mit der komplexen Struktur entwertet. Berechtigt ist jedenfalls die Sorge, dass diese Rente dazu führt, dass die notwendigen strukturellen Reformen in Richtung einer geschlechtergerechten Entlohnung und eigenständigen Alterssicherung weiter aufgeschoben werden.⁵⁶

55 Hockerts in: Kaelble/Kocka/Zwahr, Sozialgeschichte der DDR, 1994, S. 519, 524 f.: Kausal für die unbefriedigende Rentenversorgung war die politisch festgeschriebene Struktur der Finanzierungsquellen der Sozialversicherung.

56 Dazu näher Armbruster/Fuchsloch, DRV 2020, 226 ff.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-9

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Prozess der „Deutschen Einheit“

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin

Im März 1991 legte der Deutsche Juristinnenbund (djb) einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vor.¹ Der Entwurf für ein Schwangerenhilfe- und -beratungsgesetz umfasste Beratungs-, Informations- und Aufklärungsansprüche sowie medizinische Leistungen im reproduktiven Bereich wie die Verschreibung von Verhütungsmitteln, die ärztliche Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und deren Nachbehandlung sowie die Anerkennung als Kassenleistung. Im Gegensatz zu den bisherigen §§ 218 ff. StGB sollte nur ein Abbruch nach der 12. Woche ohne Indikation (Gefahr für Leben oder Gesundheit inklusive psychischer Zustand der Schwangeren) oder ein Abbruch innerhalb der Frist, der ohne Einwilligung, ohne Ärzt*in oder ohne ärztliche Aufklärung vorgenommen wurde, unter Strafe stehen. Die Schwangere selbst war von der Strafbarkeit stets ausgenommen.

Was hatte den Juristinnenbund zu dieser pointierten Stellungnahme veranlasst? Hintergrund war die notwendige Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Prozess der „Deutschen Einheit“² nach Art. 31 Abs. 4 Einigungsvertrag.

Staatliche Fristenregelung versus umkämpfte Indikationsregelung

Grundsätzlich erfolgte der Prozess der „Deutschen Einheit“ durch den Beitritt der DDR in Form von fünf neuen Bundesländern, also die Übernahme von Regelungen, Institutionen und Eliten der Bundesrepublik. Eine markante Ausnahme bildete

die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Art. 31 Abs. 4 Einigungsvertrag bestimmte: „*Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.*“ Diese exzeptionelle Fortgeltung von DDR-Recht war ein Kompromiss, der angesichts der grundlegend unterschiedlichen Rechtslage in West und Ost³ den notwendigen Raum für die Entwicklung einer gesamtdeutschen Regelung geben sollte.

Mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom 9. März 1972 war in der DDR ohne vorherige öffentliche Debatte überraschend eine Fristenregelung eingeführt

1 Gesetzentwurf des Deutschen Juristinnenbundes zu § 218 StGB, in: Neue Justiz 8/1991, S. 359-360.

2 Die Terminologie ist ausgesprochen problematisch, da fast jede Begrifflichkeit durchdrungen ist von nationalistischen Vorannahmen, welche alle Personen ausschließen, die nicht weiße Deutsche sind, und jede Begriffswahl zudem spezifische Perspektiven wiedergibt, die ihre Implikationen meist nicht offenlegen. Im Folgenden wird vom Prozess der „Deutschen Einheit“ gesprochen, um auf eine hegemoniale Erzählung zu verweisen. Zu anderen Erzählungen: Lierke, Lydia/Perinelli, Massimo (Hrsg.): *Erinnern stören. Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive*, Berlin 2020; Piesche, Peggy (Hrsg.): *Labor 89. Intersektionale Bewegungsgeschichte*n aus West und Ost*, Berlin 2020.

3 Hierzu Lembke, Ulrike: *Schwangerschaftsabbruch in DDR und BRD (2020)*, abrufbar unter: <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/schwangerschaftsabbruch-in-ddr-und-brd>> (Zugriff: 12.1.2021).

worden.⁴ Das Gesetz war das erste und einzige der DDR, welches von der Volkskammer nicht einstimmig beschlossen wurde, sondern mit 14 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen.⁵ Ein Schwangerschaftsabbruch konnte danach in den ersten 12 Wochen ohne weitere Voraussetzungen im Rahmen der Krankenversicherung in einer Klinik vorgenommen werden und es gab ein Recht auf kostenlose Verhütungsmittel. Strafbar waren nur gewerbsmäßige oder nicht ärztlich durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche sowie ein Abbruch gegen den Willen der Schwangeren. Weitreichende Entscheidungen über die eigene Familienplanung gehörten zur weiblichen Lebensrealität in der DDR.

In der BRD war nach der ersten Entscheidung des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch vom 25. Februar 1975 eine Indikationenregelung verabschiedet worden, deren Anwendung zu sehr unterschiedlichen Rechtswirklichkeiten führte.⁶ In Süddeutschland war es kaum möglich, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, und Ende der 1980er Jahre wurden hier hunderte von Ermittlungsverfahren begonnen, die schließlich im umstrittenen Prozess von Memmingen⁷ gegen einen Gynäkologen und seine Patientinnen gipfelten. In Norddeutschland wurde eine steigende Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen auf die sog. Notlagen-Indikation gestützt, deren „Missbrauch“ ab Anfang der 1980er Jahre in Rechtswissenschaft und Politik massiv skandalisiert wurde, während Aktivist*innen zugleich die vollständige Entkriminalisierung⁸ forderten.

Im Prozess der „Deutschen Einheit“ waren die Bruchlinien nicht ohne Weiteres parteipolitisch zuordenbar. Während Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in seiner Regierungserklärung von 1987 zum „Schutz des ungeborenen Lebens“ aufrief, da durch die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen das „Fundament der Werteordnung, die unsere Gesellschaft zusammenhält“, erschüttert werde,⁹ sah die Regierungskoalition der ersten frei gewählten und letzten amtierenden Volkskammer der DDR unter Führung der CDU(Ost) 1990 die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch beschränkt auf „umfangreiche Beratungs-, Aufklärungs- und Unterstützungsangebote sowie kostenlose Bereitstellung der Kontrazeptiva für Frauen bei Beibehaltung der Fristenregelung“¹⁰. Dementsprechend mühsam waren die Verhandlungen, deren Ergebnis selbst umstritten blieb: Art. 31 Abs. 4 Einigungsvertrag wurde von der SPD als Bestätigung des Grundsatzes „Hilfe statt Strafen“ angesehen, von den Grünen als Stillhalteabkommen, von der FDP als chancenlos vor dem BVerfG und von der CDU/CSU als Auftrag zu strafrechtlichen Verschärfungen.¹¹

Die gesamtdeutsche Fristenregelung von 1992

Es war einer der längsten Sitzungstage in der Geschichte des Bundestages: Nach fast 16 Stunden parlamentarischer Debatte entschied der Bundestag in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni 1992 mit 355 Ja-Stimmen zu 283 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen über die Annahme des sog. Gruppenantrages und damit eine Fristenlösung mit Beratungspflicht als gesamtdeutsche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs.¹² Zuvor war ein „Sonderausschuß für das ungeborene Leben“ eingesetzt worden, der insgesamt sechs Gesetzentwürfe aus den fünf Fraktionen¹³ ohne

abschließendes Ergebnis beraten hatte: Bündnis 90/Die Grünen sowie die PDS verlangten die Streichung der Strafvorschriften und ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Aus der CDU/CSU-Fraktion kam ein Mehrheitsentwurf für eine Indikationenregelung mit Pflichtberatung und ärztlicher Letztentscheidung sowie ein Minderheitsentwurf, der nur eine sehr enge medizinische Indikation akzeptierte. Die Entwürfe der SPD und der FDP sahen jeweils eine Fristenregelung mit oder ohne Pflichtberatung vor, und unter Leitung von Inge Wettig-Danielmeier und Uta Würfel schlossen sich FDP- und SPD-Abgeordnete zum „Gruppenantrag“ zusammen, der eine Fristenregelung mit Pflichtberatung und umfangreichen sozialen Hilfen vorsah.

Obwohl der Frauenanteil im Bundestag 1992 nur 20,5 Prozent (ostdeutsche Frauen: 4,5 Prozent) betrug, entfielen in der Debatte um die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs 51 Redebeiträge auf männliche und 60 Redebeiträge auf weibliche Abgeordnete.¹⁴ Dies sollte aber nicht über die tatsächlichen Machtverhältnisse¹⁵ hinwegtäuschen. Nur ein Fünftel der Abgeordneten stellend, nach allgemeiner Wahrnehmung irgendwie „in eigener Sache“ verhandelnd und unter dem Eindruck eklatant frauenfeindlicher Äußerungen aus Rechtspolitik und Rechtsdiskurs, um deren Zustimmung zugleich geworben werden musste, befanden weibliche Abgeordnete sich in einer klar unterlegenen Diskursposition.

4 Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972, Gesetzblatt I, Nr. 5, S. 89, abrufbar unter <<http://www.verfassungen.de/ddr/schwangerschaftsunterbrechung72.htm>> (Zugriff: 09.03.2021).

5 Hierzu Schwartz, Michael, „Liberaler als bei uns?“ – Zwei Fristenregelungen und die Folgen, in: Wengst, Udo/Wentker, Hermann (Hrsg.), Das doppelte Deutschland, Berlin 2008, S. 183 ff. Dies dürfte wesentlich auch auf Protesten der Kirchen beruht haben, siehe entsprechende Materialien in: Mahrad, Christa: Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Gesellschaftliche, ethische und demographische Aspekte, Frankfurt aM 1987, S. 248 f.

6 Siehe Lembke, Ulrike: Schwangerschaftsabbruch in DDR und BRD (2020), abrufbar unter: <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/schwangerschaftsabbruch-in-ddr-und-brd>> (Zugriff: 12.1.2021).

7 Umfassend hierzu Friedrichsen, Gisela: Abtreibung. Der Kreuzzug von Memmingen, Frankfurt aM 1991, mwN.

8 Bspw. Gesetzentwurf der Fraktion die Grünen zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt vom 8. Juni 1988, Drucksache 11/2422 (neu).

9 Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung, Stenographischer Bericht vom 18.3.1987, Plenarprotokoll 11/4, S. 53 f.

10 Grundsätze der Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen der CDU, der DSU, dem DA, den Liberalen (DFP, BFD, F.D.P.) und der SPD vom 12. April 1990, abrufbar unter: <<https://www.ddr89.de/d/Koalitionsvereinbarung.html>> (Zugriff: 12.1.2021).

11 Hierzu Lembke, Ulrike: Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993, Ariadne 77 (2021), i.E. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 99. Sitzung am 25. Juni 1992, Plenarprotokoll 12/99, S. 8223-8380, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/12/12099.pdf#P.8223>>.

12 Eine Zusammenfassung aller Gesetzentwürfe findet sich im Bericht des Sonderausschusses vom 22.6.1992, BT-Drs. 12/2875, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/028/1202875.pdf>> (Zugriff: 12.1.2021).

13 Siehe Deutscher Bundestag (Fn. 12).

14 Hierzu ausführlich Berghahn, Sabine: Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Helwig, Gisela/Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.): Frauen in Deutschland 1945 – 1992, Bonn 1993, S. 71-138.

Das angesichts der Rahmenbedingungen überraschend klare Abstimmungsergebnis spiegelte nicht zuletzt gesellschaftliche Entwicklungen wider, welche sich einer Verbesserung der Situation von Frauen durchaus aufgeschlossen zeigten.

Bundesverfassungsgericht und juristischer Diskurs

Das Parlament sollte aber nicht das letzte Wort haben. Auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung sowie von 249 Mitgliedern des Bundestages erklärte das Bundesverfassungsgericht am 28. Mai 1993 die Fristenregelung mit Beratungspflicht für unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig.¹⁶ Das Gericht entschied mit fünf zu drei Stimmen, dass der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht anzusehen und daher zu verbieten sei. Das „*ungeborene Leben*“ sei auch „*gegenüber seiner Mutter*“ mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen und „*der Mutter*“ sei die „*grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen*“. Über den Abbruch der Schwangerschaft dürfe die Schwangere nicht frei entscheiden.

Mit der Entscheidung wurde die Kriminalisierung verfassungsrechtlich zementiert, entfiel die Krankenkassenfinanzierung und blieb auch die rechtliche Position der Ärzt*innen von Strafrechtsnormen geprägt. Vorstrukturiert wurde die Entscheidung des BVerfG durch seine vorhergehende Entscheidung vom 25. Februar 1975¹⁷ und durch einen seitdem verfestigten Rechtsdiskurs. Dieser Rechtsdiskurs wurde nahezu exklusiv von Männern geführt. Im Jahr 1989 waren nur 2 Prozent der Juraprofessuren in der Bundesrepublik mit Frauen besetzt.¹⁸ Erst ab 1990 äußerten sich auch Juristinnen zur Thematik, die aber als Praktikerinnen nur in den weniger angesehenen rechtspolitischen Zeitschriften veröffentlichen konnten. Die Beiträge der tonangebenden Rechtsprofessoren zeichneten sich durch einige Auffälligkeiten¹⁹ aus: Der Embryo stand im Zentrum, die Schwangere kam lediglich als natürliches Umfeld²⁰ oder widernatürliche Gefahr für den Embryo in den Blick. Die Beiträge glichen rechtsphilosophischen Abhandlungen, ihr rechtsdogmatischer Gehalt war häufig gering, ihre Emotionalität dafür ungewöhnlich hoch.²¹ Empirische Daten und soziale Realitäten wurden – trotz eines großen Forschungsprojekts des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht²² – kaum in den Blick genommen. Dafür wurde kenntnisreich über den Zustand der Schwangerschaft parliert, den die Herren Professoren einhellig als vorübergehende, recht geringe Belastung einschätzten. Schließlich hatte die Schwangere durch sexuelle Aktivitäten ihren Zustand selbst verursacht und sollte sich nun nicht ihrer (natürlichen) Verantwortung „als Mutter“ entziehen.²³ Der Schwangerschaftsabbruch galt als Verbrechen, welches die Grundfesten von Staat und Gesellschaft erschütterte und grundsätzlich auf einen weitergehenden, allgemeinen sittlichen Verfall wies.

Familienrichterin, Bundestagsabgeordnete und djb-Mitglied Margot von Renesse veröffentlichte 1991 mit ihren rechtsdogmatischen Überlegungen zur Reform des Schwangerschaftsabbruchs²⁴ einen juristisch gehaltvollen und auch sonst bemerkenswerten Debattenbeitrag. Sie kritisierte scharf die Vorstellung von der Schwangerschaft als Naturvorgang und der Schwangeren als Nährboden und Gefäß, welche mit der Anerkennung als Person

und ihrer Menschenwürde unvereinbar sei. Gleiches gelte für die vom BVerfG statuierte Austragungspflicht, mit der überdies Unmögliches, nämlich das Erzwingen der inneren Hingabe der Schwangeren, versucht werde. Aus einer möglichen Garantspflicht der Schwangeren folge keine unbegrenzte Aufopferungspflicht. Margot von Renesse wies auf Wertungswidersprüche bei einem Suizidversuch der Schwangeren oder bezüglich der Leihmutterchaft hin, forderte die Erfüllung staatlicher Schutzpflichten durch eine markante Verbesserung der Zukunftschancen von Schwangeren und Familien und trat für eine gesetzlich bestimmte Indikationenregelung erst im späteren Stadium einer Schwangerschaft ein. Zu bestrafen seien Dritte, welche die Schwangere gegen ihren Willen zur Austragung nötigten, nicht die Schwangere oder von ihr beauftragte Ärzt*innen. Die Personenwürde der Frau bilde eine unübersteigbare Grenze für den Einsatz des Strafrechts, eine Strafrechtsdrohung gegen abbruchswillige Frauen sei in keinem Stadium der Schwangerschaft zulässig.²⁵

Zwar konzidierte das BVerfG 1993 mit expliziten Bezug auf Margot von Renesse, dass „*sich das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs angesichts der einzigartigen Verbindung von Mutter und Kind nicht in einer Pflicht der Frau erschöpft, den Rechtskreis eines anderen nicht zu verletzen, sondern zugleich eine intensive, die Frau existentiell betreffende Pflicht zum Austragen und Gebären des Kindes enthält und eine darüber hinausgehende Handlungs-, Sorge- und Einstandspflicht nach der Geburt über viele Jahre nach sich zieht*“²⁶, die notwendigen dogmatischen Schlussfolgerungen bezüglich einer „Austragungspflicht“ zog es dennoch nicht, sondern blieb bei der vom herrschenden juristischen Diskurs vertretenen Vorstellung einer stets zumutbaren „Normalschwangerschaft“.

Die verfassungsrechtlichen Zweifel an einer der Schwangeren auferlegten „Austragungspflicht“, durch welche der Staat seine Schutzpflicht gegenüber dem Embryo erfüllen will, sind nach dem Beitrag von Margot von Renesse nicht ausgeräumt worden. Aktuell bleibt die Frage, ob die strafrechtliche oder anderweitige staatliche Erzwingung einer ungewollten Schwangerschaft und

16 BVerfG vom 28.5.1993, Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, BVerfGE 88, 203 ff.

17 BVerfG vom 25.2.1975, Az. 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, BVerfGE 39, S. 1 ff.

18 Schultz, Ulrike u.a.: De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2018, S. 97.

19 Ausführlich, mit weiteren Nachweisen: Lembke, Ulrike (Fn. 11).

20 Hierzu auch Sacksofsky, Ute: Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts, in: Rudolf, Beate (Hg.): Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung, Göttingen 2009, S. 191-215.

21 Einen Tiefpunkt dürfte das Gutachten von Kriele, Martin: Die nicht-therapeutische Abtreibung vor dem Grundgesetz, Berlin 1992, bilden, welches sich durch einen kreativen Umgang mit Statistiken, selektive Zitate, ausführliche Beschimpfungen und Verschwörungsmuthe auszeichnet.

22 Eser, Albin/Koch, Hans-Georg (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten, Baden-Baden 1988.

23 Exemplarisch die Beiträge in Thomas, Hans/Kluth, Winfried (Hrsg.): Das zumutbare Kind, Herford 1993.

24 von Renesse, Margot: §§ 218f. StGB – eine unvollkommene Antwort auf ein unlösbares Problem, Zeitschrift für Rechtspolitik 9/1991, S. 321-325.

25 von Renesse, Margot, ebd., S. 324.

26 BVerfG vom 28. Mai 1993, Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, BVerfGE 88, S. 203-366 (256).

Geburt überhaupt „zumutbar“ sein kann oder der damit verbundene staatliche Eingriff in körperliche Integrität, Intimsphäre und personale Autonomie der Schwangeren sich außerhalb des Rahmens bewegt, den die Menschenwürde absteckt.

Das Modernisierungsdefizit der BRD und gesamtdeutsches Gleichstellungsrecht

Doch abweichenden Auffassungen wurde im Rechtsdiskurs so gleich ein „defizitäres Rechtsbewusstsein“ als persönlicher oder professioneller Mangel unterstellt.²⁷ In den 1980er Jahren hatte sich diese Abwertung insbesondere auf die Frauenbewegungen der Bundesrepublik bezogen, nun verlagerte sich der Diskurs auf die ostdeutschen Neubürger*innen – sie sollten erst einmal Demokratie und überhaupt das neue System (kennen)lernen. Die „Deutsche Einheit“ erfolgte durch Beitritt der ehemaligen DDR und den umfassenden Transfer von westdeutschen Regelungen, Institutionen und Eliten. Gesamtdeutsch entwickelte neue Politiken oder gar eine Übernahme ostdeutscher Erfahrungen waren nicht vorgesehen. Der gerade im Rechtsdiskurs betonte Charakter der DDR als Unrechtsstaat wurde auch auf in der DDR praktizierte Gleichstellungspolitiken, sozial-politische Maßnahmen und Vereinbarkeitsregelungen erstreckt,²⁸ Forderungen der ostdeutschen Frauenbewegungen von 1989/90 oder der Runden Tische als naiv ignoriert.

Nicht zufällig wurden Gleichstellungspolitiken im Prozess der „Deutschen Einheit“ besonders kontrovers diskutiert. Die Bundesrepublik wies Ende der 1980er Jahre gegenüber anderen westeuropäischen Staaten ein nicht unerhebliches Modernisierungsdefizit in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse auf.²⁹ Kaum noch zu ignorieren waren die Mängel staatlicher Gleichstellungspolitiken, das konservative Familienrecht, die ökonomische Benachteiligung von Frauen und geschlechtsbezogene Gewalt. Modernisierungsdruck entfalteten ohnehin zaghafte Institutionalisierungen von Frauenpolitik, die neue parlamentarische Opposition und dynamische europäische Gleichstellungspolitiken – und nun kamen Millionen neuer Staatsbürger*innen hinzu, die andere Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse hatten.

Paradoxerweise erwies sich der Streit um die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als „Rettung“ des westdeutschen Modernisierungsdefizits. Er wurde letztlich als hochspezialisierter männlicher Fachdiskurs, fast ohne Gegenstimmen, mit hoher moralischer Wucht und westdeutschem Dominanzgebaren gegenüber den ethisch und rechtsstaatlich unausgereiften Neubürger*innen geführt und mit dem Machtwort aus Karlsruhe abgeschlossen. Demokratie sollten sie lernen, doch was die ostdeutschen Frauen zuerst kennengelernt haben dürften, war eine neue patriarchale Ordnung.³⁰ Immer wieder wurde deutlich, dass Art. 3 Abs. 2 GG im Rechtsdiskurs wenig gilt und weiterhin für die Umsetzung dieser Grundrechte und Staatspflichten gekämpft werden muss. Auch die zentralen verfassungsrechtlichen Fragen zum Schwangerschaftsabbruch sind bis heute nicht beantwortet. So bleibt der Gesetzentwurf des Deutschen Juristinnenbundes aus dem Jahr 1991 eine aktuelle Diskussionsvorlage und eine auch die schwangere Frau als Grundrechtsträgerin anerkennende Regelung ein unerfüllter Auftrag: *„Können Sie sich vorstellen, meine Herren, dass in Ihrem Körper ein Kind heranwächst, dass Sie nicht wollen, dass Sie nicht zur Welt bringen wollen, es vielleicht auch nicht können, weil die Lebensumstände es nicht zulassen, und dass Sie per Gesetz dazu gezwungen würden? Es ist an der Zeit – und jede Frau in der DDR und auch hier weiß das –, endlich mit den Gesetzen zur Bevormundung von Frauen in diesen Fragen Schluss zu machen.“*³¹

27 Hierzu Lembke, Ulrike (Fn. 11).

28 Deutlich differenzierter: Classen, Claus Dieter: Abtreibung – Verfassung – Deutsche Einheit, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 138 (1991), S. 209-223.

29 Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt/New York 2018, S. 293 ff. mwN.

30 Hierzu Lembke, Ulrike: Patriarchat lernen (2020), abrufbar unter: <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen>> (Zugriff: 12.1.2021); Abgeordnete Schenk, Stenographischer Bericht vom 25. Juni 1992, Plenarprotokoll 12/99, S. 8234; Schmidt, Ulla in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum § 218: Konsequenzen für Frauen, Bonn 1993, S. 3 (5).

31 Abgeordnete Beck-Oberdorf, Stenographischer Bericht vom 23. August 1990, Plenarprotokoll 11/221, S. 17450.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-12

Eine gemeinsam getrennte Geschichte: Der Kampf um die Familienrechtsreform nach 1945

Prof. Dr. Marion Röwekamp
djb-Mitglied, Berlin/Mexiko

30 Jahre geteilter Feminismus? Oder gab es einen geteilten Feminismus vielleicht schon in etwas anderer Form vor 1989? Zum Beispiel in gemeinsamen oder gleichzeitigen Kämpfen um die Rechte von Frauen in beiden Deutschlands? Hat der Kampf

in beiden Staaten um die Gleichberechtigung von Frauen, obwohl er getrennt erfolgte, nicht doch eine geteilte Geschichte?

Als 1949 die beiden Verfassungen der Bundesrepublik (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das Versprechen machten, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in allen zukünftigen Gesetzgebungen umzusetzen, hielten alle Frauenrechtlerinnen die Luft an. War es dieses Mal ein